

Geschäftsordnung

für den

Finanzausschuss des Aufsichtsrats

der

Gigaset AG

I. Allgemeines

1. Der Finanzausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gigaset AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Der Finanzausschuss hat beschließende Funktion. Die Aufgaben gemäß des Delegationsverbots nach § 107 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz sowie die ungeschriebenen Delegationsverbote sind von den Beschlussfassungen nicht erfasst.

2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche wie diverse Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

1. Der Finanzausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Finanzausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gigaset AG tätig ist, vertraut sein und Kenntnisse im Bereich Finanzwesen, insbesondere im Bereich Finanzierung und Investition, haben.

III. Vorsitz

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten des Finanzausschusses

1. Der Finanzausschuss befasst sich mit den Grundsätzen für Finanzierung und Investitionen, einschließlich der Kapitalstruktur der Konzerngesellschaften sowie mit den Grundsätzen der Akquisitions- und Veräußerungspolitik, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung einzelner Beteiligungen von strategischer Bedeutung.

2. Der Finanzausschuss berät in diesem Zusammenhang insbesondere über Fragen zur Umsetzung der Finanzstrategie, einschließlich des Umgang mit Währungsrisiken, Zins-, Liquiditäts- und anderen Finanzrisiken. Er berät ferner insbesondere über den

Umgang mit Kreditrisiken und die Umsetzung der Fremdfinanzierungsgrundsätze sowie über wesentliche Geschäfte hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und über die Aufnahme von Finanzierungen.

V. Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

VI. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Finanzausschusses abgewichen werden kann.

Diese Geschäftsordnung wurde am 17.02.2022 beschlossen.